

ZMP 2023 Nr. 10

Art. 264 OR. Vorzeitige Rückgabe der Mietsache. Solvenz der Ersatzmieterin.

Die Solvenz einer als Ersatzmieterin angebotenen Handelsgesellschaft kann der Vermieterin zwar auch auf andere Weise aufgezeigt werden als durch die Öffnung der Geschäftsbücher. Allein die (potentielle) Zugehörigkeit einer in Gründung befindlichen Organisation zu einem Konzern mit einer solventen Muttergesellschaft reicht dazu aber nicht aus.

Aus dem Urteil des **Mietgerichts Zürich** MH220005-L vom 27. September 2023 (nicht rechtskräftig; Gerichtsbesetzung: Weber, Huggenberger, Nef; Gerichtsschreiber Marques):

«(...)

Erwägungen:

I. Sachverhalt und Prozessgeschichte

1. Sachverhalt

Mit Mietvertrag vom 18. Dezember 2018 mietete der Beklagte von der Klägerin per 1. Januar 2019 Büroräume im 3. Obergeschoss in der Liegenschaft N-strasse y in 8001 Zürich zu einem monatlichen Mietzins von Fr. 10'600.– (inkl. Nebenkosten). Es wurde ein befristetes Mietverhältnis bis zum 31. März 2022 und die Nutzung des Mietobjekts zum Betrieb eines Büros vereinbart. Der Mieter verpflichtete sich, das Mietobjekt nur zu diesem vertraglich vereinbarten Zweck zu gebrauchen. Der Beklagte beabsichtigte von Anfang an das Mietobjekt nicht für sich selber zu benutzen, sondern für einen mit ihm befreundeten Anwalt, RA B., zu mieten.

Mit Schreiben vom 6. November 2019 teilte der Beklagte der Klägerin mit, dass er den Mietvertrag ausserterminlich per 31. Januar 2020 auflösen möchte und informierte sich bei der Klägerin, ob er einen Ersatzmieter stellen müsse. Am 11. November 2019 teilte die Klägerin dem Beklagten mit, dass dieser bis zur Wiedervermietung, längstens bis zum vertraglich vereinbarten Endtermin des Mietverhältnisses, für den Mietzins und dessen Nebenkosten haftbar bleibe und verlangte einen geeigneten Ersatzmieter.

Am 17. November 2020 kontaktierte die L. Strategie AG (nachfolgend L. AG) die Klägerin als potentielle Ersatzmieterin und sandte ihr Bewerbungsschreiben, sowie am 8. Dezember 2020 ein separates Schreiben mit dem Wunsch, einen neuen Mietvertrag mit einer Mindestvertragsdauer von fünf Jahren sowie der zusätzlichen Option auf Verlängerung um weitere fünf Jahre abzuschliessen. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 forderte die Klägerin einen Nachweis der bestehenden Solvenz durch Vorlegen eines Geschäftsberichts (Bilanz, Erfolgsrechnung, Revisionsbericht), eines Businessplans und der Geschäftsorganisation. Im Schreiben vom 8. Dezember 2020 weigerte sich die Mietinteressentin, einen geeigneten Solvenznachweis zu erbringen, sondern verwies lediglich auf einen beigelegten Betriebs- sowie Handelsregisterauszug. Die Interessentin wünschte nebst einer längeren Vertragsdauer diverse «Renovationsarbeiten» für die Mieträumlichkeiten. In der Folge lehnte die Klägerin die L. AG mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 aufgrund fehlenden Solvenznachweises sowie mangelnder Bereitschaft ab, den Mietvertrag zu den gleichen Bedingungen zu übernehmen.

Am 19. November 2020 bekundete S.P. im Namen der Q. Solutions AG (nachfolgend QS. AG) Interesse an der Übernahme des Mietvertrages gegenüber der Klägerin. Die QS. AG beabsichtige den Mietvertrag unverändert zu übernehmen, um in den Räumlichkeiten unter dem Projektnamen «R.» eine Gemeinschaftspraxis für Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen zu errichten (act. 3/11). Der Klägerin wurde zusätzlich eine Informationsbroschüre der «R.» zugestellt, welcher zu entnehmen ist, dass die «R.» den Zugang zu mietbaren Praxisräumlichkeiten sowie Dienstleistungen, wie das Marketing, für die Therapeuten bietet. P. betonte, um nicht andere Optionen zu verlieren, sei eine Rückmeldung und Entscheidung bis am 30. November 2020 nötig.

In einem Gespräch teilte P. der Klägerin mit, dass ca. 15 Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen die Gemeinschaftspraxis abwechslungsweise und während den Abendstunden benutzen würden. Daraufhin teilte die Klägerin ihre Bedenken bezüglich der Sicherheit des Hauses durch Herausgabe von 15 Schlüsseln sowie der regelmässigen Kundenfrequenzen in den Abendstunden mit. Der Beklagte versicherte der Klägerin mit Schreiben vom 25. November 2020, dass es

sich bei der QS. AG um eine Konzerngesellschaft des Q.-Konzerns (mit der Konzernmutter Q.) handle und dass diese offensichtlich finanziell solvent und zahlungsfähig im Sinne von Art. 264 Abs. 1 OR sei. Die QS. AG sei bereit, den Mietvertrag per 15. Januar 2021 zu übernehmen und biete an, in der Liegenschaft ein Badge-System zu installieren, um die Sicherheit des Hauses zu gewährleisten.

Gleichen Tags teilte P. RA B. – offenbar im Anschluss an ein Telefonat zwischen P. und A. von der Klägerin – per Mail mit, dass die Klägerin ihm eröffnet habe, dass sie die QS. AG als Ersatzmieterin ablehne. Dies bestätigte die Klägerin dem Beklagten am 26. November 2020 schriftlich. Sie begründete den Entscheid damit, dass die Benutzung durch 15 Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sowie die entsprechenden Patienten am Morgen, tagsüber und abends die Sicherheit des Gebäudes gefährde und die Mieträume ohnehin für den Bürobetrieb konzipiert seien und ein Praxisbetrieb in keiner Weise einer Büronutzung entspreche.

Wenige Tage später teilte der Rechtsvertreter der Klägerin mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 dem Beklagten mit, dass die Klägerin ihn mit der Wahrung ihrer Interessen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückgabe des Mietobjektes beauftragt habe. Er wies darauf hin, dass der Klägerin bisher keinerlei Unterlagen bezüglich der Solvenz der QS. AG vorgelegt worden seien. Im Weiteren sei die QS. AG im Jahr 2018 mit einem Mindestkapital von Fr. 100'000.– gegründet worden, weshalb für das Jahr 2019 eine Jahresrechnung mit Revisionsstellenbericht vorliegen müsste, die der Vermieterin ebenfalls nicht vorgelegt worden seien. Zudem falle eine Gemeinschaftspraxis mit ca. 15 Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen nicht mehr unter den für die Beurteilung der Gleichwertigkeit eines Ersatzmieters vorausgesetzten Gebrauchszweck.

Mit weiterem Schreiben vom 14. Dezember 2020 nahm der Rechtsvertreter des Beklagten Stellung. Er unterliess es, weitere Dokumente in Bezug auf den Solvenznachweis der QS. AG vorzulegen.

Mit zusätzlichem Schreiben vom 12. März 2021 teilte RA B. der Klägerin mit, dass die Mietzinszahlungen ab dem 16. Januar 2021 eingestellt worden seien. Ebenfalls am 12. März 2021 übergab der Beklagte der Klägerin die Schlüssel zum Mietobjekt.

2. *Prozessgeschichte*

Mit Eingabe vom 17. Dezember 2021 (Poststempel) machte die Klägerin das vorliegende Verfahren bei der Schlichtungsbehörde des Bezirks Zürich anhängig. Anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 24. Mai 2022 konnte zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden. Mit Beschluss gleichen Datums wurde der Klägerin die Klagebewilligung erteilt, welche ihr am 1. Juni 2023 zugestellt wurde.

Mit Eingabe vom 30. Juni 2022 (Poststempel) reichte die Klägerin fristgerecht die vorliegende, unbegründete Klage mit den eingangs erwähnten Rechtsbegehren beim hiesigen Gericht ein. Mit Zirkulationsbeschluss vom 7. Juli 2022 wurde dem Beklagten das Doppel der Klage samt Beilagen zugestellt und der Klägerin Frist zur Leistung des Kostenvorschusses im Umfang von Fr. 10'940.– angesetzt. Zudem wurde die Prozessleitung an den Mietgerichtspräsidenten delegiert. Der Kostenvorschuss wurde innert Frist geleistet. Mit Präsidialverfügung vom 22. Juli 2022 wurde dem Beklagten Frist zur schriftlichen Stellungnahme angesetzt. Nach mehrmaliger Erstreckung reichte der Beklagte seine schriftliche Stellungnahme sowie Widerklage und Beilagen kurz vor Ablauf der ihm gewährten Nachfrist ein.

Nachdem der Klägerin mit Präsidialverfügung vom 26. Oktober 2022 die Klageantwort und Widerklage zugestellt worden war, wurden die Parteien am 24. November 2022 zur Hauptverhandlung auf den 13. April 2023 vorgeladen, welche in der Folge auf den 13. Juli 2023 verschoben wurde. Anlässlich jener erstatteten die Parteien ihre Parteivorträge. Nach gescheiterten Vergleichsgesprächen wurde das Verfahren für spruchreif erklärt.

Die Urteilsberatung erfolgte auf dem Zirkularweg.

II. Prozessuales

1. Zuständigkeit und Verfahrensart

Das Mietgericht des Bezirks Zürich ist als Kollegialgericht zur Behandlung der vorliegenden Streitsache örtlich und sachlich zuständig, handelt es sich doch um eine Streitigkeit aus einem Mietverhältnis für in Zürich gelegene Geschäftsräume mit

einem Streitwert von mehr als Fr. 30'000.– (§ 21 GOG i.V.m. § 26 GOG; Art. 33 ZPO und Art. 35 ZPO). Anwendbar ist das ordentliche Verfahren (Art. 219 ff. ZPO).

2. *Widerklage*

Nach Art. 219 ZPO i.V.m. Art. 224 Abs. 1 ZPO kann die beklagte Partei in der Klageantwort Widerklage erheben, wenn der geltend gemachte Anspruch nach der gleichen Verfahrensart wie die Hauptklage zu beurteilen ist.

Vorliegend wurde die Widerklage im Rahmen der Klageantwort erhoben. Sowohl die Hauptklage als auch die Widerklage betreffen eine Streitigkeit mit einem Streitwert von mehr als Fr. 30'000.–, womit für beide Klagen das ordentliche Verfahren anwendbar ist. Die erhobene Widerklage ist somit zulässig. Sie hat allerdings insofern keine selbständige Bedeutung, als sie nur das Schicksal des Mietdepots beschlägt, wobei die Parteien sich einig sind, dass die Verwendung von der Beantwortung der Fragen bezüglich der Hauptklage abhängt.

3. *Einschränkung des Klagebegehrens / teilweiser Klagerückzug*

Die Klägerin erklärte anlässlich der Hauptverhandlung vom 13. Juli 2023, nicht mehr an der Forderung betreffend die noch ausstehenden Nebenkosten im Betrag von Fr. 929.45 festzuhalten.

Dieser Teilrückzug ist ohne weiteres zulässig (Art. 227 Abs. 3 ZPO). Er erfolgte nach Eintritt der Fortführungslast und hat deshalb res-iudicata-Wirkung (Art. 65 ZPO; BGer 4A_396/2021 vom 2.2.2022 E. 4.4). Das Verfahren ist in Bezug auf Ziffer 2 des Rechtsbegehrens sowie im Umfang von Fr. 929.45 infolge Klagerückzug abzuschreiben.

III. Parteistandpunkte

1. *Klägerin*

Die Klägerin stellt sich in Bezug auf die L. AG auf den Standpunkt, dass diese eine wesentlich längere Vertragsdauer sowie umfangreiche Umbauten verlangt habe, die weit über das Ausmass von Unterhaltsarbeiten hinausgehen würden. Die L. AG habe es zudem unterlassen, einen Solvenznachweis zu erbringen, und habe

den Vertrag lediglich zu anderen Vertragskonditionen übernehmen wollen, weshalb sie die Voraussetzungen an eine geeignete Ersatzmieterin nach Art. 264 OR nicht erfülle.

Die Klägerin sei nie von der QS. AG kontaktiert worden und diese habe nie Interesse an der Übernahme des Mietvertrages gezeigt. P. habe zwar die Klägerin am 19. November 2020 mit einem Schreiben kontaktiert, welches die QS. AG als Absenderin enthalten habe. Er sei jedoch weder Organ noch zeichnungsberechtigt für die QS. AG gewesen; etwas anderes sei auch dem Handelsregisterauszug nicht zu entnehmen. P. habe ebenfalls nie zum Ausdruck gebracht, von der QS. AG bevollmächtigt gewesen zu sein und habe insbesondere nie eine schriftliche Vollmacht vorgelegt. Entgegen den Ausführungen des Beklagten sei es irrelevant, ob sich heute aus dem Internetauftritt der R. AG ergebe, dass P. COO der R. AG und diese wiederum Teil des Q.-Konzerns sei, da R. zum zu beurteilenden Zeitpunkt weder in ihrer heutigen Form als AG existiert noch über eine Website verfügt habe.

Anlässlich einer Besichtigung vom 19. November 2020 sei P. mündlich aufgefordert worden, eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung sowie einen Betriebs- und einen Handelsregisterauszug vorzulegen, sodass die Solvenz der QS. AG geprüft werden könne. Daraufhin habe dieser erklärt, dass es sich bei der Mietinteressentin um eine Tochtergesellschaft der Q. handle, weshalb die Solvenz ausser Frage stehe und es diesbezüglich keinerlei Unterlagen mehr bedürfe. Später habe P. zwar sein Interesse am Mietobjekt schriftlich bestätigt, dabei der Klägerin aber lediglich eine Broschüre der «R.» zukommen lassen und es insbesondere versäumt, ihr Solvenznachweise zu erbringen. Diese Umstände, sowie dass sich nie eine Person mit Organfunktion oder Zeichnungsberechtigung für die QS. AG bei der Klägerin gemeldet habe, habe bei der Klägerin ein hohes Mass an Verunsicherung ausgelöst. Nach 14 Tagen habe die anwaltliche Vertretung der Klägerin den Beklagten direkt darüber informiert, dass kein genügender Solvenznachweis erbracht worden sei.

Beim Angebot von Ersatzmietern handle es sich um eine Bringschuld, die vom bisherigen Mieter unaufgefordert zu erfüllen sei. Eine Aufforderung der Vermieterin

sollte normalerweise nicht nötig sein müssen. Der Mieter, der sich aus dem Vertrag befreien möchte, habe vielmehr alles zu unternehmen und beizutragen, um sicherzustellen, dass die Beklagte sich ein umfassendes Bild von der Solvenz des betroffenen Mietnachfolgers machen könne. Um die Solvenz zu beurteilen, sei die Einsicht in die Jahresrechnungen der letzten Jahre notwendig, sodass ohne Vorlegen einer Bilanz und Erfolgsrechnung der Solvenz-Nachweis nicht erbracht werden könne. Zwar gebe es beispielsweise bei Start-ups Ausnahmen, bei welchen auch in anderer Weise die Solvenz nachgewiesen werden könne. Dies sei hier aber ebenfalls nicht geschehen. Ebenfalls habe die Q.-Muttergesellschaft nie signalisiert, dass sie für die QS. AG haften würde, etwa in der Form einer Garantie oder einer Patronatserklärung.

Zudem habe die QS. AG eine Nutzung des Mietobjekts angestrebt, die von der vereinbarten Nutzung gemäss Vertrag erheblich abweiche, indem die Therapie-räume durch 76 bis 200 nicht abschliessend bestimmte und sich ständig verändernde und in der Zahl erweiternde Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen hätten benutzt werden sollen und somit ein kompliziertes Schlüsselbewirtschaftungssystem hätte in Betracht gezogen werden müssen. Eine solche Nutzung als Gemeinschaftspraxis sei mit einer Vermietung via Airbnb zu vergleichen, welche die Klägerin nicht hätte hinnehmen müssen, ohne dass sie bei jeder (Unter-)Vermietung informiert und um Zustimmung angegangen worden wäre. Deshalb stelle die Benutzung der Räumlichkeiten als Gruppenpraxis eine klare Konzeptänderung dar, welche für die Klägerin in subjektiver Hinsicht nicht zumutbar sei.

In Abrede zu stellen sei auch, dass die QS. AG das Vertragsverhältnis überhaupt hätte eingehen wollen, welches nur noch 15 Monate gedauert hätte, wobei für das Schliess-System ca. Fr. 36'000.– hätte investiert werden müssen.

Unerfindlich sei, weshalb der Beklagte die Schlüssel erst am 12. März 2021 retourniert, die Mietzinszahlungen hingegen schon ab Mitte Januar eingestellt habe. Vor dem genannten Datum habe der Beklagte über das Mietobjekt verfügt, so dass für diesen Zeitraum schon mangels Rückgabe der Mietsache eine Befreiung aus dem Vertrag nach Art. 264 Abs. 1 OR nicht möglich sei.

Die Klägerin sei ihrer Schadensminderungspflicht nach Art. 264 Abs. 3 OR nachgekommen, indem sie zwischen dem 23. und 31. Januar 2021 in der NZZ Inserate habe erscheinen lassen, woraufhin sich diverse Mietinteressenten gemeldet hätten. Auf «Homegate» inseriert habe sie das Objekt, da der Beklagte dies selbst bis Ende April 2021 erfolglos getan habe. Nachdem der Beklagte dieses Inserat gelöscht habe, habe die Klägerin weitere in ihrer Klageschrift aufgeführten Suchbemühungen unternommen und auch diverse Besichtigungen durchgeführt. Es sei ihr hingegen erst ab dem 1. März 2023 gelungen, die Mieträume wieder zu vermieten.

Die Klägerin verlangt die Zahlung der ausstehenden Mietzinse für den Zeitraum vom 16. Januar 2021 bis Ende März 2022 [in Höhe von Fr. 153'700.–, Anm. d. Red.].

2. *Beklagter*

Der Beklagte führte betreffend der L. AG aus, dass es sich bei den von dieser gewünschten Änderungen am Mietobjekt lediglich um diverse kleinere baulichen Anpassungen gehandelt habe, welche sich beispielsweise auf eine beschädigte Kühltür, eine Auffrischung der Parkettböden, einen Wandanstrich sowie auf den Austausch eines nicht mehr zeitgemässen Linoleumbodens beschränkt habe, welche teilweise in den Unterhaltsbereich der Vermieterin gefallen seien bzw. Teil der Vertragsverhandlungen hätten werden sollen und über eine entsprechende Erhöhung des Mietzinses hätten abgegolten werden können. Er anerkennt, dass die L. AG den Abschluss eines Vertrages mit einer Mindestdauer von fünf Jahren und einer zusätzlichen Verlängerungsoption wünschte.

Bezüglich QS. AG habe der Klägerin von vornherein klar sein müssen, dass P. als Bevollmächtigter der QS. AG den Mietvertrag zu denselben Konditionen hätte übernehmen wollen. Auf der Webseite der R. sei leicht erkennbar, dass P. COO der R. und diese eine Tochtergesellschaft der Q. sei. Ausserdem sei anhand der E-Mail-Adresse erkennbar, mit welcher er die Klägerin kontaktiert habe –"p@xy-ventures.com"– dass es sich dabei klarerweise um die Ideenschmiede der Q. gehandelt habe, so dass keine Zweifel an der Identität bzw. Legitimation P.s als Vertreter der QS. AG hätten aufkommen dürfen. Offensichtlich hätten im Falle eines

Vertragsabschlusses selbstverständlich eine oder mehrere zeichnungsberechtigte Personen der QS. AG den Mietvertrag unterzeichnet und nicht P.

Die Solvenz der QS. AG sei über jeden Zweifel erhaben gewesen, da es sich dabei um eine zum Q.-Konzern gehörende Gruppengesellschaft handle, in welcher sich der Verwaltungsrat aus Exponenten der Q.-Leitungsgremien zusammensetze. P. hätte auch ohne Organstellung bei der QS. AG per Spezialvollmacht im Namen der QS. AG das Interesse bekunden können. Dass eine solche Spezialvollmacht bestanden habe, könne auch P.s Vorgesetzter bestätigen.

Der Beklagte führt weiter aus, dass die Klägerin erst nach anwaltlicher Beratung die mangelnde Solvenz der QS. AG und den Auftritt von P. als «falsus procurator» ins Feld geführt habe. Im Schreiben der Klägerin vom 26. November 2020 sei vom fehlenden Solvenznachweis nirgends die Rede gewesen. Es werde ausdrücklich bestritten und es sei nicht belegt, dass die Klägerin von der QS. AG einen Solvenznachweis überhaupt verlangt habe. Das Thema der angeblich fehlenden Bonitätsunterlagen sei erst nach anwaltlicher Beratung aufgekommen und stelle nicht den wirklichen Ablehnungsgrund dar, zumal die Klägerin die Solvenz erst am 4. Dezember 2020 und somit erst nach erfolgter Ablehnung ins Spiel gebracht habe. Wären die mangelnde Vollmacht von P., eine Garantieerklärung der Q. oder eine Patronatserklärung je Thema gewesen, hätte die Klägerin dies ohne weiteres verlangen können, was aber nie geschehen sei.

Anders als die Klägerin ist der Beklagte der Ansicht, dass diesen in Bezug auf die Voraussetzungen von Art. 264 Abs. 1 OR keine Bringschuld treffe, die Zahlungsfähigkeit des vorgeschlagenen Ersatzmieters mittels Bilanz und Erfolgsrechnung zu belegen. Die Klägerin habe vielmehr die Zumutbarkeit und Solvenz der vorgeschlagenen Ersatzmieter selbst zu prüfen, wozu auch die Prüfzeit von 30 Tagen diene. Wenn bereits alle Unterlagen eingereicht würden, entbehrte eine solche eines vernünftigen Zwecks.

Für die Beurteilung der in Art. 264 Abs. 1 OR geforderten Zumutbarkeit sei nicht ein subjektiver, sondern ein objektiver Massstab anwendbar. Die Vermieterin könne zwar einen Ersatzmieter aus subjektiven Gründen ablehnen, dies führe dann aber zur Befreiung des Mieters.

Die von «R.» bzw. von der QS. AG angestrebte Benutzung der Mieträumlichkeiten als Praxisräume hätte bezüglich Kundenfrequenz, Immissionen, Nutzungsintensität und Haussicherheit vollumfänglich der bisher vom Beklagten betriebenen und von der Klägerin akzeptierten Nutzung als Anwaltskanzlei entsprochen. Unter dem Projektnamen «R.» hätte nicht lediglich eine Gemeinschaftspraxis, sondern die Infrastruktur für selbständig tätige Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen geschaffen werden sollen. Nebst der Vermietung von Räumen über ihre Plattform hätte man Therapeuten und Patienten zusammengebracht, ein Reservationssystem geboten und die Logistik und Administration durchgeführt. Eine Analogie zum Airbnb verbiete sich, da die Raummiete mit lediglich Fr. 20.– pro Stunde nebensächlich gewesen wäre im Vergleich zu den restlichen Dienstleistungen der «R.». Dabei hätten die acht Räume in den Mieträumlichkeiten bloss durch 15 Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen abwechslungsweise, und auch teilweise in den Abendstunden, genutzt werden sollen. Die «R.» habe sechs Standorte und die auf der Webseite genannten 200 Therapeuten und Therapeutinnen würden sich über diese sechs Standorte verteilen. Da pro Raum jeweils nur ein Therapeut oder eine Therapeutin gleichzeitig arbeiten könne, hätte dies zu keiner höheren Kundenfrequenz geführt im Vergleich zu einer Anwaltskanzlei.

RA B. habe die acht Büroräume ebenfalls nicht für sich alleine benutzt, sondern auch Angestellte gehabt. Die Nutzung der Räume zu Therapiezwecken hätte wohl sogar zu einer Reduktion der Kundenfrequenz geführt, da in einer Therapie meist nur eine Person gleichzeitig anwesend sei und in einer Anwaltskanzlei mehrere. Die QS. AG habe insbesondere auch angeboten, ein Badge-System einzuführen, was zu einer Erhöhung der Sicherheit im Gebäude geführt hätte.

Der Beklagte bestreitet nicht, die Schlüssel zur Mietsache erst Mitte März 2021 retourniert zu haben. Er habe dies jedoch getan, um die Räume weiteren potentiellen Ersatzmietern zeigen zu können, falls die Klägerin die vorgeschlagenen ablehnen würde. Hätte sie ihm mitgeteilt, dass eine Ersatzmietpartei zumutbar sei, so hätte er die Schlüssel sofort retourniert.

Die Klägerin sei ihrer Schadensminderungspflicht nicht nachgekommen und habe ein dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechendes Verhalten gezeigt.

Sie habe die Liegenschaft nie auf einschlägigen Internet-Portalen wie «Homegate» etc. inseriert, sondern lediglich wenige Inserate in der NZZ veröffentlicht.

Auf die Ausführungen der Parteien wird nachfolgend nur soweit eingegangen, wie dies für den Entscheid erforderlich ist. Dies gilt besonders für Punkte, die in der vorstehenden Zusammenfassung nicht enthalten sind.

IV. Materielles: Art. 264 OR

Gibt der Mieter die Sache zurück, ohne Kündigungsfrist oder -termin einzuhalten, so ist er von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter gemäss Art. 264 Abs. 1 OR nur befreit, wenn er mindestens einen zumutbaren neuen Mieter vorschlägt; dieser muss zahlungsfähig und bereit sein, den Mietvertrag zu den gleichen Bedingungen zu übernehmen.

1. Vollständige Rückgabe der Mietsache

Der Mieter hat die Mietsache zunächst vollständig zurückzugeben. Dies ist grundsätzlich erst dann der Fall, wenn er dem Vermieter alle Schlüssel zur Mietsache zurückgibt (BGer 4A_220/2008 vom 7.8.2008 E. 3). Möchte dieser die Schlüssel behalten, um nach dem Zeitpunkt der Rückgabe die Mietsache potentiellen Interessenten zu zeigen, ist dafür das Einverständnis des Vermieters erforderlich (mp 2013, S. 260 f.).

Der Beklagte anerkannte, die Schlüssel zur Mietsache mit Schreiben vom 12. März 2021 zurückgegeben zu haben. Damit verfügte er ohne Einverständnis der Vermieterin bis zu diesem Zeitpunkt über die Mietsache und gab diese folglich erst zu diesem Zeitpunkt vollständig zurück. Für die Zeit davor kommt eine Haftungsbefreiung daher so oder anders nicht infrage.

2. Zahlungsfähigkeit

Juristische Personen müssen dem Vermieter zur Überprüfung ihrer finanziellen Situation und ihrer Zahlungsfähigkeit ihre Geschäftsbücher (Bilanzen, Erfolgsrechnung, Revisionsberichte) der letzten zwei bis drei Jahre sowie einen aktuellen Betriebsregisterauszug offenlegen. Wenn dies nicht möglich ist, wie beispiels-

weise bei neu gegründeten Gesellschaften, ist mangels Nachweis der Zahlungsfähigkeit die Zumutbarkeit zu verneinen, wenn die Solvenz nicht anderweitig nachgewiesen werden kann (SVIT-Komm.-BÄTTIG, Art. 264 OR N 17). Bei einer Restlaufzeit eines befristeten Mietvertrags genügt jedenfalls, wenn anzunehmen ist, dass der Mietzins für die restliche Vertragsdauer vom Ersatzmieter bezahlt werden kann (ZMP 1994 Nr. 12 S. 6). Massgebend für die Prüfung der Zahlungsfähigkeit der Ersatzmieterin ist der Zeitpunkt, in dem sie als Ersatzmieterin zur Diskussion steht. Nicht zu beachten ist die Einhaltung finanzieller Verpflichtungen nach diesem Zeitpunkt (ZMP 1994 Nr. 12 S. 11). Es liegt in der Verantwortung des ausziehenden Mieters, eine Ersatzmietpartei zu suchen und dem Vermieter alle notwendigen Informationen über den Kandidaten zu liefern, einschliesslich der finanziellen Unterlagen (CPra Bail-BISE/PLANAS, Art. 264 CO N 38; CHK OR-HULLIGER/HEINRICH, Art. 264 OR N 6; Mietrecht für die Praxis-BRÄNDLI, Rz. 28.2.10; ZK-HIGI/WILDISEN, Art. 264 OR N 45; BGer 4A_373/2008 vom 11. November 2008 E. 3.2). Falls dem Vermieter diese Unterlagen nicht schon mit der Bewerbung ausgehändigt werden, hat er selbst den vorgeschlagenen Ersatzmieter um Informationen und den Mieter um Unterstützung anzugehen, wenn die gelieferten Angaben für eine gehörige Prüfung nicht ausreichen (ZK-HIGI/WILDISEN, Art. 264 OR N 46; AJP 2018, S. 220).

Nach Erhalt der Bewerbung eines Ersatzmieters muss dem Vermieter eine ausreichende Bedenkzeit gelassen werden, um die Unterlagen des Bewerbers zu prüfen (BGer 4A_373/2008 vom 11. November 2008 E. 3.1). Der Vermieter hat das Recht, jedoch nicht die Pflicht, die ihm unterbreiteten gültigen Bewerbungen ernsthaft zu prüfen und gegebenenfalls anzunehmen (ZK-HIGI/WILDISEN, Art. 264 OR N 50; BGE 119 II 36 E. 3c). Die Unterlassung ist an sich folgenlos, hat jedoch bei unberechtigter Ablehnung des Ersatzmieters die Konsequenz, dass der ausziehende Mieter von den vertraglichen Verpflichtungen befreit wird (ZK-HIGI/WILDISEN, Art. 264 OR N 50 ff.). Die Unterlagen hat der Vermieter innerhalb einer angemessenen Frist zu überprüfen (CPra Bail-BISE/PLANAS, Art. 264 CO N 84). Bei Geschäftsräumen scheint eine Prüffrist von einem bis eineinhalb Monaten als angemessen (CR CO I-LACHAT/BOHNET, Art. 264 CO N 7; ZK-HIGI/WILDISEN, Art. 264

OR N 48). Solche Fristen sind insofern relativ, als sie weitgehend von den Umständen des Einzelfalls abhängen. Wenn der ausscheidende Mieter keine Unterlagen vom vorgeschlagenen Kandidaten angefordert hat, kann er vom Vermieter nicht verlangen, dass er sich innerhalb einer ähnlichen Frist entscheidet, wie wenn der Vermieter von Anfang an über alle notwendigen Informationen und Belege verfügen würde (CPra Bail-BISE/PLANAS, Art. 264 CO N 85 f.; ZK-HIGI/WILDISEN, Art. 264 OR N 48).

2.1 Zahlungsfähigkeit der L. AG

Bezüglich der Zahlungsfähigkeit der L. AG ist festzuhalten, dass sich diese unbestrittenermassen auf Nachfrage vom 9. Dezember 2020 geweigert hat, einen geeigneten Solvenznachweis zu erbringen. Sie argumentierte, dass sie aus Vertraulichkeitsgründen im Interesse der renommierten Persönlichkeiten im Unternehmen keinen Geschäftsbericht bzw. zusätzlichen Solvenznachweis offenlegen könne. Der bereits eingereichte Betreibungs- sowie Handelsregisterauszug reiche zur Überprüfung der Solvenz aus. Dies ist offensichtlich nicht der Fall, da für die Überprüfung der Solvenz einer juristischen Person nicht allein auf höchstens punktuell relevante Auszüge der genannten Art zurückgegriffen werden kann. So bedeutet ein bestimmtes Grundkapital einer AG nicht, dass dieses in ausreichendem Mass durch Aktiven gedeckt ist, und aus einem Betreibungsregisterauszug allein lässt sich nicht ableiten, dass eine Gesellschaft in der Lage ist, den vereinbarten Mietzins zu bezahlen. Da die L. AG auch keine anderen Nachweise zur Zahlungsfähigkeit offeriert hat, kann sie nicht als taugliche Ersatzmieterin im Sinne von Art. 264 Abs. 1 OR gelten.

2.2 Zahlungsfähigkeit der QS. AG

Bei der QS. AG handelt es sich ebenfalls um eine juristische Person. Die Verhandlungen zwischen der Klägerin und der QS. AG fanden Ende 2020 statt. Die QS. AG wurde erst am 5. August 2018 gegründet, weshalb zum Zeitpunkt der Bewerbung noch keine entsprechenden Geschäftsunterlagen vorlagen, um die Zahlungsfähigkeit zu belegen. Folglich wäre die Zahlungsfähigkeit in erster Linie in anderer Weise als durch Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Revisionsberichte

nachzuweisen gewesen. Vorliegend wurden der Klägerin aber keinerlei Dokumente vorgelegt, welche die Zahlungsfähigkeit der QS. AG hätten untermauern können. Vielmehr wurde auf die Geschäftsverbindung der QS. AG zur Q. verwiesen und behauptet, dass diese Verbindung die Zahlungsfähigkeit genügend belege. An der Hauptverhandlung führte der Beklagte diesbezüglich weiter aus, dass aus der Webseite der R. AG sowie aus der E-Mail-Adresse von P. – "p@xy-ventures" – der Geschäftsbezug zur Q. hergestellt werden könne. Die R. AG entstand jedoch gemäss dem Handelsregister erst am 5. Dezember 2022 und damit lange nach den Kontakten zwischen P. und der Klägerin. Auch die Webseite entstand erst viel später und existierte zum massgebenden Zeitpunkt noch gar nicht. Des Weiteren ist es zumindest nicht allgemein notorisch, dass die XY-Ventures eine Ideenschmiede der Q. ist. Es ist deshalb verständlich, dass dieser Konnex von der Klägerin nicht hergestellt werden konnte. Ob der Q.-Konzern oder dessen Konzerngesellschaften zahlungsfähig sind, ist ohnehin nicht von Relevanz. Aktiengesellschaften wie die für die damals noch nicht als eigene Einheit existierende «R.» auftretende QS. AG zeichnen sich dadurch aus, dass die Aktionäre und Verwaltungsratsmitglieder abgesehen von Fehlkontakten nicht für die Schulden der AG haften (vgl. Art. 680 Abs. 1 OR, Art. 717 OR, Art. 722 OR und Art. 754 ff. OR). Nur dass die Aktien einer solchen Gesellschaft sich in den Händen einer Konzernmuttergesellschaft befinden, bewirkt ohne weitere Vereinbarungen nicht, dass die Mutter als Aktionärin für die Verpflichtungen der Tochter aufzukommen hat. Im Gegenteil: Die Haftungsbeschränkung ist einer der wichtigsten Gründe, welche die wirtschaftlich Berechtigten zur Gründung einer AG veranlassen. Folglich hätte die Q.-Muttergesellschaft beispielsweise eine Patronatserklärung dergestalt abgeben müssen, dass man generell für die Verpflichtungen der gegenwärtigen oder künftigen Tochter geradezustehen beabsichtige, oder aber die Mutter hätte wenigstens in geeigneter Form erklären müssen, dass die zukünftigen Mietzinse und die weiteren Verpflichtungen aus dem Mietvertrag durch sie bezahlt würden, soweit die QS. AG selber dies nicht tut. Dass so etwas je offeriert worden wäre, macht der Beklagte nicht geltend.

Der Beklagte argumentiert weiter, dass es Sache der Klägerin gewesen sei, sich um einen Solvenznachweis der Ersatzmietpartei zu kümmern, und dass die Solvenz von der Klägerin im Schreiben vom 26. November 2020 nicht einmal als Ablehnungsgrund aufgeführt worden sei. Die später geltend gemachte fehlende Solvenz sei vorgeschoben. Zwar ist es richtig, dass die Klägerin die QS. AG bereits mit genanntem Schreiben ablehnte. Nichtsdestotrotz folgte bereits am 4. Dezember 2020, und somit nur knapp zwei Wochen nachdem die QS. AG erstmals bei der Klägerin ihr Interesse am Mietobjekt bekundet hatte, ein erneutes Schreiben der Klägerin an den Beklagten, in welchem der heutige Rechtsvertreter der Klägerin (auch) den fehlenden Solvenznachweis bemängelte – nach dem Gesagten völlig zu recht. Danach wäre es am Beklagten gewesen, von sich aus Remedur zu schaffen und Erklärungen und Dokumente der genannten Art beizubringen. Die Klägerin hat sich nachweislich darum gekümmert, Unterlagen zur Zahlungsfähigkeit der QS. AG zu erhalten, welche ihr jedoch nie offeriert wurden.

Es kann offengelassen werden, ob die Solvenz an den mündlichen Besprechungen zwischen den Parteien je Thema war. Es fällt aber ins Gewicht, dass der Beklagte mit Schreiben vom 25. November 2020 selbst die angebliche Zahlungsfähigkeit der QS. AG ansprach und auf den (blossen) Konzern-Konnex der QS. AG zur Q. verwies und damit im Ergebnis selber einräumte, dass es an den erforderlichen weitergehenden Erklärungen fehlte. Dies lässt mindestens erahnen, dass die Solvenz auch schon davor Thema zwischen den Parteien war und bewusst keine Nachweise erbracht wurden.

Es kann festgehalten werden, dass es sowohl der Beklagte als auch die QS. AG versäumt haben, geeignete Unterlagen offenzulegen um die Zahlungsfähigkeit als Ersatzmieterin im Sinne von Art. 264 Abs. 1 OR zu belegen.

3. Übernahme zu den gleichen Bedingungen

Unter den gleichen Bedingungen sind alle Bedingungen zu verstehen, die im Augenblick der Rückgabe des Mietobjektes zwischen den Parteien gelten. Der Vermieter soll durch die vorzeitige Rückgabe der Mietsache durch den vertragsbrüchigen Mieter nicht schlechter gestellt werden als im Falle der korrekten Vertragserfüllung durch den bisherigen Mieter (mp 4/98, S. 178 f.; ZK-HIGI/WILDISEN,

Art. 264 OR N 38; BGE 117 II 156 E. 3b). Unter den gleichen Bedingungen werden der vereinbarte Gebrauchszweck und die vereinbarten Gebrauchsmodalitäten, die Übernahme des aktuellen Mietzinses und die vertraglichen Modalitäten bezüglich der Dauer und Beendigung des Vertrags verstanden (ZK-HIGI/WILDISEN, Art. 264 OR N 39). Kein tauglicher Ersatzmieter ist derjenige, der beispielsweise eine Änderung des Verwendungszwecks oder Erneuerungsarbeiten als Bedingung stellt (SVIT-BÄTTIG, Art. 264 OR N 39). Wenn die bisherigen Parteien einen bestimmten Zweck für die gemieteten Räumlichkeiten vereinbart haben, kann der Vermieter vom Ersatzmieter verlangen, dass er die gleiche oder zumindest eine ähnliche Tätigkeit wie der Mieter ausübt. Der Ersatzkandidat muss die ursprünglich zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Nutzung der Sache akzeptieren und wie der bisherige Mieter auch alle anderen besonderen Bestimmungen des Mietvertrags einhalten (CPra Bail-BISE/PLANAS, Art. 264 CO N 71).

Die L. AG beabsichtigte das Mietobjekt nur dann zu übernehmen, wenn ein neuer Mietvertrag für fünf Jahre plus einer Option auf weitere fünf Jahre abgeschlossen werde. Zudem wünschte sie Verschönerungsarbeiten und Mieterausbauten wie einen Neuanstrich, Reparaturarbeiten, den Austausch diverser Türen und des Küchenbodens, den Rückbau eines Durchgangs usw., sodass das Mietobjekt perfekt in Stand gestellt übernommen werden könne. Dabei handelt es sich um diverse Umbauarbeiten, welche nicht unter die Übernahme zu den gleichen Bedingungen subsumiert werden können. Die L. AG war somit weder bereit, die Mietsache zu den gleichen vertraglichen Modalitäten betreffend Dauer und die Beendigung des Vertrags, noch ohne vorgängige Erneuerungsarbeiten zu übernehmen.

Die QS. AG war bereit, das Mietobjekt ab dem 15. Januar 2021 bis zum ursprünglichen Vertragsende zum selben Mietzins zu übernehmen. Jedoch war sie nicht bereit, die Mieträumlichkeiten für den im Mietvertrag festgehaltenen Gebrauch als Büroraum zu verwenden, sondern beabsichtigte in den Mieträumlichkeiten eine Gemeinschaftspraxis mit ca. 15 Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen zu führen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob allein schon die Zahl der von der Mieterin unabhängigen Drittnutzer dazu führt, dass von einer intensiveren Nutzung der Sache

als bei derjenigen durch den Beklagten oder durch den Rechtsanwalt gesprochen werden muss, für dessen Zwecke der Beklagte den vorliegenden Mietvertrag abschloss. Wie der Beklagte selber einräumt, hätte sich die Rolle der QS. AG oder die der R. AG nicht allein auf die Überlassung von Therapieräumen begrenzt, sondern auf die Erbringung eines ganzen Dienstleistungspakets bezogen, mithin auf Innominatkontrakte, die weit über eine gewöhnliche Untervermietung hinausgehen. Von einer Verwendung der Sache zu einem ähnlichen Zweck wie gemäss Mietvertrag könnte daher wohl eher nicht gesprochen werden.

Die Frage kann aber offenbleiben, weil beide vom Beklagten ins Spiel gebrachten Ersatzmieterinnen jedenfalls keinen tauglichen Solvenznachweis erbrachten.

4. Fortdauer der Mietzinszahlungspflicht. Schadenminderungsobliegenheit

Wenn kein entsprechender Ersatzmieter gefunden werden konnte, so bleibt der Mieter an den Mietvertrag gebunden und muss den Mietzins bis zur nächstmöglichen ordentlichen Beendigung des Vertrags bezahlen. Bei einem befristeten Mietverhältnis bleibt der ausziehende Mieter bis zum vereinbarten Vertragsende haftbar (SVIT-BÄTTIG, Art. 264 OR N 49 f.).

Nach Art. 264 Abs. 3 OR trifft den Vermieter eine Schadensminderungspflicht bzw. -obliegenheit, gemäss welcher er nach Treu und Glauben gehalten ist, den Schaden, der dem Mieter infolge seines vorzeitigen Auszuges entsteht, möglichst gering zu halten (SVIT-BÄTTIG, Art. 264 OR N 54; ZK-HIGI/WILDISEN, Art. 264 OR N 87). Der Vermieter muss sich gemäss Abs. 3 lit. a anrechnen lassen, was er an Auslagen erspart. Auslagen sind insbesondere die mit dem Gebrauch der Mietsache zusammenhängenden Nebenkosten, welche sich durch Nichtgebrauch der Sache reduzieren oder ganz entfallen (SVIT-BÄTTIG, Art. 264 OR N 55; ZK-HIGI/WILDISEN, Art. 264 OR N 88 f.).

Als Folge von Art. 264 Abs. 3 lit. b OR hat sich der Vermieter im Rahmen von Treu und Glauben insbesondere um einen Nachfolgemmieter zu bemühen, wenn für ihn erkennbar wird, dass der Mieter keinen zumutbaren Ersatzmieter stellen kann, auch wenn aus der vorliegenden Norm keine aktive Mitwirkungspflicht zur Ersatzmietersuche durch den Vermieter abgeleitet werden kann (ZK-HIGI/WILDISEN,

Art. 264 OR N 30 f. und 80 ff.; BGer 4C.118/2002 vom 19. August 2002 E. 2). Der Vermieter kann sich nicht auf Kosten des Mieters, der die Gegenleistung erbringen muss, bereichern, obwohl dieser die Mietsache nicht benutzt (SVIT-BÄTTIG, Art. 264 OR N 56).

Der Beklagte stellte die Mietzinszahlungen trotz fehlendem zumutbaren Ersatzmieter am 16. Januar 2021 ein. Der vorliegende Mietvertrag wurde befristet abgeschlossen und endete am 31. März 2022.

Der Behauptung des Beklagten kann nicht gefolgt werden, wonach die Klägerin die Mieträume absichtlich habe leer stehen lassen und gar nicht an einem Ersatzmieter interessiert gewesen sei. Die Klägerin hatte wie aufgezeigt berechnete Gründe, die ihr vorgeschlagenen Ersatzmieter abzulehnen. Nachdem und während sie die vom Beklagten vorgeschlagenen Ersatzmieter überprüfte, inserierte sie die Mieträume zwischen dem 23. und 31. Januar 2021 sowie 21. und 29. August 2021 selbständig in der NZZ. Da der Beklagte eingeständenermassen das Mietobjekt selbst bis Ende April 2021 erfolglos auf «Homegate» inserierte, bleibt es sein Geheimnis, welchen Erfolg man sich von einem entsprechenden Inserat der Klägerin hätte versprechen können.

Nachdem der Beklagte die Mietzinszahlung eingestellt hatte, kümmerte sich die Klägerin um die Wiedervermietung der Mieträume und verhandelte mit diversen Unternehmen und Einzelpersonen, was vom Beklagten auch nicht genügend substantiiert bestritten wurde. Der Beklagte unterliess es zudem darzulegen, welche zielführenderen Suchbemühungen nötig gewesen wären, damit das Mietobjekt früher hätte vermietet werden können. Im Gegenteil bestritt sie nicht einmal die Darstellung der Klägerin, wonach es ihr erst per 1. März 2023 gelungen sei, die Sache wieder zu vermieten – fast ein Jahr nach Auslaufen des Mietvertrages mit dem Beklagten. Dies zeigt, wie wenig überzeugend die Argumentation des Beklagten ist, die Klägerin versuche mit einer Politik der Leerstände bestehende Verträge auszuschlachten. Insgesamt ist die Klägerin ihrer Schadensminderungsobligations sehr wohl genügend nachgekommen.

Der Beklagte ist folglich mit der Bezahlung von Mietzinsen im Zeitraum vom 16. Januar 2021 bis am 31. März 2022 in der Höhe von Fr. 10'600.– pro Monat und im

Gesamtbetrag von Fr. 153'700.– in Verzug. Dieser Betrag ist der Klägerin daher zuzusprechen. Die Berechnung des mittleren Verfalls durch die Klägerin per 1. August 2021 wurde vom Beklagten mit Recht nicht beanstandet (... vgl. zu den vertraglichen Zahlungsterminen [Verfalltagsabrede] ...).

(...)

V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Grundlage für die Festsetzung der Gerichtsgebühren im Zivilprozess bildet der Streitwert (§ 2 lit. a GebV OG; Art. 96 ZPO). Dieser wird durch das Rechtsbegehren bestimmt. Zinsen werden nicht hinzugerechnet (Art. 91 Abs. 1 ZPO). Stehen sich Klage und Widerklage gegenüber, werden die Streitwerte zur Bestimmung der Prozesskosten zusammengerechnet, sofern sich Klage und Widerklage nicht gegenseitig ausschliessen (Art. 94 Abs. 2 ZPO). Die Kosten- und Entschädigungsfolgen sind nach Obsiegen und Unterliegen der Parteien im Prozess festzusetzen (Art. 106 ZPO). Eine Beschränkung der Klage während des Verfahrens (Art. 227 Abs. 3 ZPO) ist einem teilweisen Klagerückzug (im Sinne von Art. 65 ZPO; vgl. ferner Art. 208 Abs. 2 ZPO und Art. 241 ZPO) gleichzustellen (BGer 4A_396/2021 vom 2.2.2022 E. 4.4). Eine Partei, welche die Klage im Sinne von Art. 227 Abs. 3 ZPO beschränkt, gilt in diesem Umfang als unterliegend, mit entsprechender Kostenfolge (BK-LAURENT/KILLIAS, Art. 227 ZPO N. 43; PC CPC-HEINZMANN/CLÉMENT, Art. 227 CPC N. 24; Art. 106 Abs. 1 ZPO; vgl. BGer 4A_401/2019 vom 9. Dezember 2019 E. 5.3.2).

2. Die Klägerin fordert nach teilweisem Klagerückzug lediglich noch die Bezahlung der ausstehenden Mietzinse (Fr. 153'700.–) und verzichtet auf die noch ausstehenden Nebenkosten (Fr. 929.45.–), während der Beklagte die Herausgabe des Saldos des Mieterkautions-Sparkontos fordert. Dass das Depot nach Massgabe des Ausgangs des Streits zu verwenden ist, ist zwischen den Parteien dagegen nicht umstritten. Nach der Praxis des Mietgerichts hat ein bestehendes Mietzinsdepot für den Streitwert nur insofern eine Bedeutung, als die Verwendung des Depots zwischen den Parteien umstritten ist, womit der auf dem Depot liegende Betrag vorliegend nicht zusätzlich in den Streitwert einzubeziehen ist. Da sich die

Anträge im Sinne von Art. 94 Abs. 2 ZPO ausschliessen, sind für den Streitwert in Höhe von Fr. 153'700.– Prozesskosten von Fr. 10'940.– massgeblich.

3. Während die Klägerin im sehr geringfügigen Umfang des Klagerückzugs unterliegt, unterliegt der Beklagte in allen übrigen Punkten, bezüglich derer ein Sachurteil zu ergehen hat. Das Unterliegen kann mithin vernachlässigt werden und der Beklagte hat daher die ganzen Gerichtskosten zu tragen. Der Beklagte ist ausserdem zu verpflichten, der Klägerin eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem ordentlichen Ansatz gemäss Verordnung über die Anwaltsgebühren und beläuft sich beim genannten Streitwert auf Fr. 15'210.– inkl. MwSt.

VI. Mietkaution

Die Parteien beantragen sinngemäss, die bei der Zürcher Kantonalbank auf dem Mietkautions-Sparkonto Nr. xy hinterlegte Kautionsentsprechung dem Verfahrensausgang zu verwenden. Nach dem Gesagten ist sie vollumfänglich zugunsten der Klägerin freizugeben, auf Anrechnung an den geschuldeten Betrag.

(...))»

Zürcher Mietrechtspraxis (ZMP): Entscheidungen des Mietgerichtes und der Schlichtungsbehörde des Bezirkes Zürich. Ausgabe 2023, 33. Jahrgang.

Herausgegeben vom Mietgericht des Bezirkes Zürich, Postfach, 8036 Zürich
© Mietgericht des Bezirkes Zürich, Redaktion: MLaw A.I. Altieri, Leitende Gerichtsschreiberin;
Dr. R. Weber, Mietgerichtspräsident